

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 (Vorhaben- und Erschließungsplan) „Verdichtung des Windparks Westerbelmhusen“ nordwestlich des bebauten Stadtgebiets zwischen dem Moordeichsweg, der Westerbelmhusener Straße (L173) und der Marner Chaussee (B5) der Stadt Brunsbüttel

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84 (Vorhaben- und Erschließungsplan) „Verdichtung des Windparks Westerbelmhusen“ nordwestlich des bebauten Stadtgebiets zwischen dem Moordeichsweg, der Westerbelmhusener Straße (L173) und der Marner Chaussee (B5) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die dazugehörige Projektbeschreibung, die Ansichten mit technischer Beschreibung sowie die Begründung mit Umweltbericht einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 5 gebilligt.

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordwesten: durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 30, über das Flurstück 21, das Flurstück 22 und das Flurstück 84/74 nach Norden, dann auf dem Flurstück 22 in westlicher Richtung bis zum Moordeichsweg verlaufend und vom Moordeichsweg wieder zurück bis zum Flurstück 84/74,
- im Nordosten: durch eine Linie über das Flurstück 84/74 und das Flurstück 21 bis zur nördlichsten Ecke des Flurstücks 30, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 30, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 78 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 31 und 32, dann das Flurstück 78 überquerend durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 31,
- im Südosten: durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 31 sowie durch den 400 m-Radius um das Wohnhaus Marner Chaussee 26 im Bereich des Flurstücks 31 und
- im Südwesten: durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 31, die südöstliche Grenze des Flurstücks 29/1, dann durch die Parallele im Abstand von ca. 35 m südwestlich der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 29/1, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 29/1 sowie durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 30, alle der Flur 26.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 84 (Vorhaben- und Erschließungsplan) „Verdichtung des Windparks Westerbelmhusen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit dazugehöriger Projektbeschreibung, den Ansichten mit technischer Beschreibung sowie die Begründung mit Umweltbericht einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 5 tritt mit Beginn des **17.11.2021** in Kraft.

Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84 (Vorhaben- und Erschließungsplan) „Verdichtung des Windparks Westerbelmhusen“, die Projektbeschreibung, die Ansichten mit technischer Beschreibung, die Begründung mit Umweltbericht einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 5 sowie die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen städtischen Einrichtungen eine Schutzmaskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) besteht, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 10.11.2021

L.S.

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister

Martin Schmedtje
Bürgermeister